



Kg
4215

Pa. 71
1.



Ur Königl. Kreuzische Statthalter/
würllich geheimter Staats- und Krieges-Rath

und zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstadt verordnete Präsident /
Vice-Canzler und Räthe / Tügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem bey Uns schriftlich angezeigt worden / was gestalt auff dem Lande hin und wieder einige Fremde und auswärtige Juden / sich unterstehen mit allerhand Sachen Handlung zu treiben / die Wahren von Orth zu Orth herum zu tragen / und damit hausiren zu gehen / wodurch Sie nicht allein denen Eingeseffenen und Lasttragenden Handels-Leuthen und Unterthanen in den Städten und Dörffern mercklichen Abbruch thun / und die Nahrung entziehen / sondern auch bey solcher Gelegenheit / das noch etwa im Lande fallende wenige Silber an sich ziehen / und in frembde Provincien auch auff auswärtige Münzen denen publicirten Edmigl. Edictis zu wieder / verführen / da Sie doch weder mit gehörigen Geleites - oder Schutz-Briefen versehen / noch sonst durch hinlängliche Concessionen solches zu thun / befugte seynd. Wann uns aber obliegt / dergleichen heimliche einschleichende Juden die zu denen gemeinen Lasten nichts beytragen so viel möglich von diesem Fürstenthum abzuhalten / zumahl dieselbe oftermahls aus verdächtigen Öherten kommen / oder unterm Schein der Handlung Gelegenheit außtuschaffen / wie durch Diebstahl und listige Practiquen / die Leuthe um das ihrige gebracht / und der einfältige Landmann durch untüchtige Wahren betrogen / auch wohl die anderwärts gefohlene Sachen dieser Öherten verhandelt werden / von welchem allem die Erfahrung gnugsames Zeugnis geben kan.

Als haben wir nöthig gefunden durch öffentlichen Anschlag zu verordnen / daß hinführo weder in denen Städten noch auff dem Lande kein Hausirender und mit Wahren sie haben Rahmen wie sie wollen umlaufender Jude geduldet werden solle / es sey dann / daß Er / durch specialen Paß von uns / worin enthalten / daß der Producent ein allhiefig vergleichteter Schutz-Jude / oder ein Bedienter davon hierzu authorisiret sey / und solcher gestalt sich gebührend legitimiren könne. Befehlen demnach allen und jeden Magistraten / Beampten und Befehlshabern / auch Accelle und Sollbedienten dieses Fürstenthums und incorporirten Graffschafften Krafft dieses ernstlich / keinen Juden welcher mit Wahren hausiren gehet / oder Handlung und Wechsel treiben will / dergleichen Paß aber nicht vorzuzeigen vermag / passieren zu lassen / sondern denselben mit den Wahren anzuhalten und davon unverzüglich zu fernerer Herordnung anhero zu berichten; Jedoch die / welche sonder einigen Handel zu treiben / nur durchs Land reisen nicht zu incommodiren / sondern dieselbe ihres Weges ungehindert ziehen zu lassen / Wornach sich ein Jeder zu achten. Signatum Halberstadt den 15. Jun. 1702.



18 Jun 1702

Vertrag
zwischen
dem
Landeshochstift
Magdeburg
und
dem
Landeshochstift
Merseburg

Im Namen Gottes Amen
Wir der Landeshochstift Magdeburg
und der Landeshochstift Merseburg
aus freywilliger Uebereinkunft
und Einigkeit haben beschlossen
und beschlossen die nachfolgende
Artikel zu setzen
1. Das Landeshochstift Magdeburg
verleiht dem Landeshochstift Merseburg
die Pfarre zu ...
2. Die Kosten der ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...

1702



Kg 42 15
40

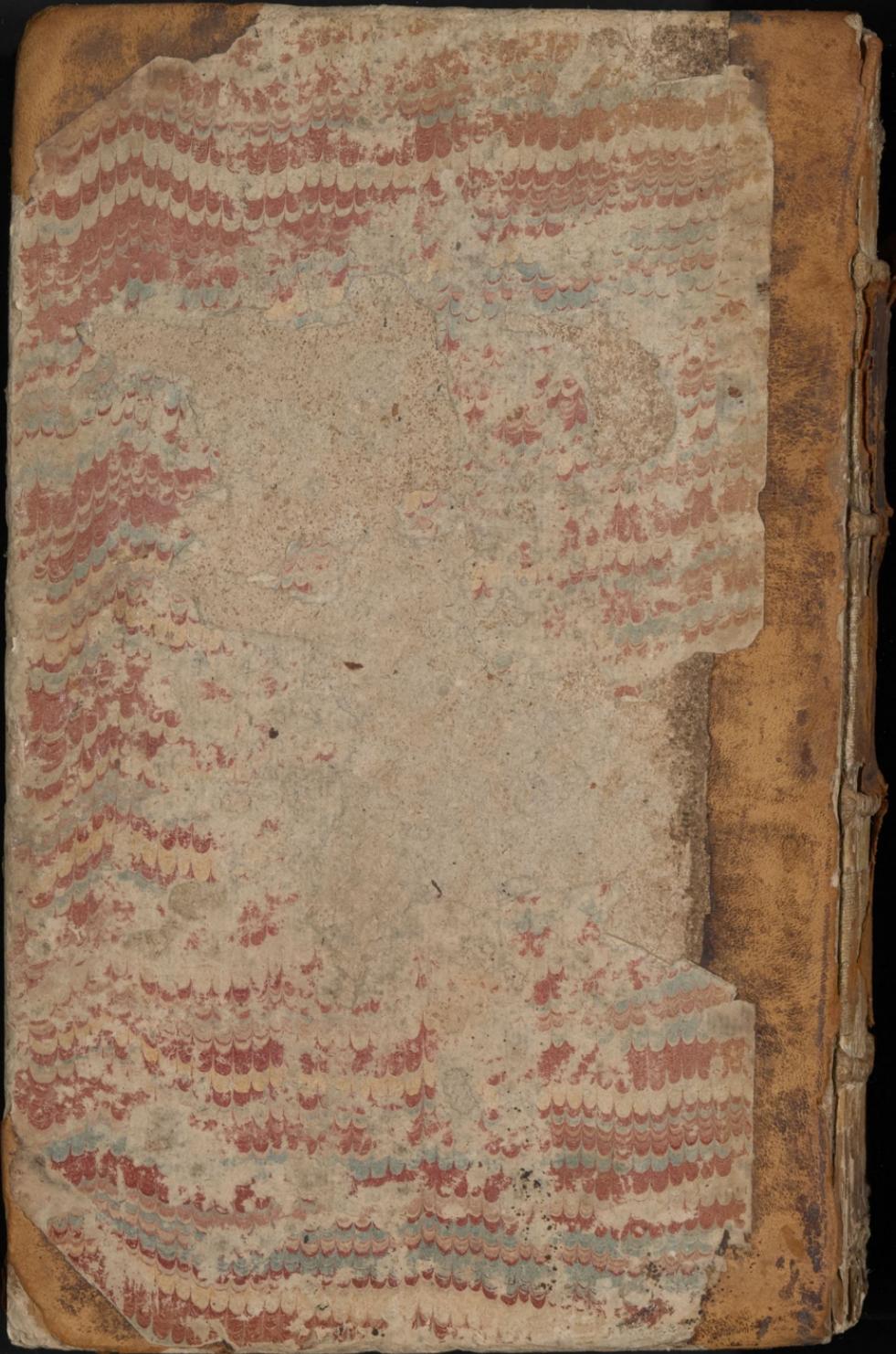
(1)



VD 17

mt





Kreuzische Statthalter/ ter Staats- und Krieges- Rath

...t verordnete Präsident /
...dem bey Uns schriftlich angezeigt
...uswärtige Juden / sich unterstehen
...rath herum zu tragen / und damit hau-
...den Wandels- Leuthen und Unter-
...hrung entziehen / sondern auch bey sol-
...ziehen / und in frembde Provinzien
...eder / verführen / da Sie doch weder
...hinlängliche Concessiones solches zu
...reichende Juden die zu denen gemeinen
...n / zumahl dieselbe oftmahls aus
...enheit erkundschafften / wie durch
...infältige Landmann durch untüchti-
...Herten verhandelt werden / von wel-
... / das hinführo weder in denen Städ-
...nen wie sie wollen umlauffender Ju-
...vorin enthalten / daß der Producent
...risiret sey / und solcher gestalt sich ge-
...Beambten und Befehlichshabern /
...schafften Krafft dieses ernstlich / lei-
...el treiben will / dergleichen Raß aber
...ren anzuhalten und davon unverzüg-
...inigen Handel zu treiben / nur durchs
...ert ziehen zu lassen / Wornach sich ein

